THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

NEWSLETTER VERWALTUNGSRECHT
NOVEMBER 2011

VG Stuttgart, Beschluss vom 08.11.2011 (Az. PL 22 K 4873/10) –
Verbot von Buttons pro oder contra Stuttgart 21 für Beschäftigte der Stadt Stuttgart verletzt Mitbestimmungsrecht des Gesamtpersonalrates der Stadt

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

VG Stuttgart, Beschluss vom 08.11.2011 (Az. PL 22 K 4873/10) – Verbot von Buttons pro oder contra Stuttgart 21 für Beschäftigte der Stadt Stuttgart verletzt Mitbestimmungsrecht des Gesamtpersonalrates der Stadt

EINLEITUNG:

Soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht vorliegt, hat der Personalrat nach § 79 Abs. 1 Nr. 12 LPVG über eine Regelung der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Beschäftigten mitzubestimmen. Mitbestimmungspflichtig sind Regelungen, die für alle Beschäftigten oder bestimmte Gruppen von Beschäftigten gelten; vor allem die oft große Zahl von Dienst- und Geschäftsanweisungen, soweit sie die Ordnung in der Dienststelle regeln oder Verhaltensmaßgaben für die Beschäftigten enthalten. So ist z. B. die Entscheidung des Dienststellenleiters, ob und in welchem Umfang Internetzugänge und E-Mail-Programme privat genutzt werden dürfen, mitbestimmungspflichtig (Albrecht Killinger/Hermann Gebert/Andreas Stein/Harald Burkhart, PdK C 17a BW, § 79 Nr. 12). Individuelle Anordnungen für einzelne Beschäftigte fallen dagegen nicht unter diese Regelung. Nicht mitbestimmungspflichtig sind auch Anordnungen hinsichtlich des Arbeitsinhalts oder technische Regelungen zum Dienstablauf (Albrecht Killinger/Hermann Gebert/Andreas Stein/Harald Burkhart, PdK C 17a BW, § 79 Nr. 12).

Aktuell hatte das VG Stuttgart darüber zu entscheiden, ob das Verbot des Tragens von pro- oder contra-Stuttgart-21 Ansteckern mitbestimmungspflichtig im Sinne des § 79 Abs. 1 Nr. 12 LPVG war.

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

SACHVERHALT:

Am 29.09.2010 erließ der Bürgermeister ein Rundschreiben an die Beschäftigten der Stadt Stuttgart. Es enthielt Anweisungen zur Teilnahme von Mitarbeitern an Veranstaltungen, Demonstrationen und zum Verhalten an der Dienststelle usw. In dem Rundschreiben war u.a. auch folgende Aussage enthalten: „Daher ist bspw. auch das Tragen von Buttons, Aufklebern pro oder kontra Stuttgart 21 usw. am Arbeitsplatz nicht erlaubt“. Anlass dieses Rundschreibens waren die Auseinandersetzungen um das Projekt Stuttgart 21.

Der beteiligte Dienststellenleiter vertrat der Ansicht, dass in dem Rundschreiben nur ganz allgemeine Hinweise auf Rechte und Pflichten von Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes und insbesondere von Beamten enthalten seien, also lediglich auf die allgemeine Rechtslage hingewiesen werde. Angesichts der aufgeheizten Stimmung im Bahnhofstreit solle dadurch der Betriebsfrieden im Rathaus gesichert werden. Eine differenzierte Praxis sei bei 17.000 Mitarbeitern nicht praktikabel. Einer Mitbestimmung des GPR bedürfe es daher nicht.

ENTSCHEIDUNG:

Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat entschieden, dass das Verbot von Buttons pro oder kontra Stuttgart 21 für Beschäftigte der Stadt Stuttgart durch den früheren Verwaltungsbürgermeister das Mitbestimmungsrecht des Gesamtpersonalrates der Stadt verletzt.

Durch den Erlass des Rundschreibens vom 29.09.2010 sei das Mitbestimmungsrecht des Gesamtpersonalrates der Landeshauptstadt Stuttgart nach dem Landespersonalvertretungs-

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

gesetz verletzt worden. Maßnahmen, die nach dem Landespersonalvertretungsgesetz mitbestimmungspflichtig sind, dürften vom Dienststellenleiter nur vollzogen werden, nachdem die zuständige Personalvertretung zugestimmt habe. Das Verbot von Buttons pro und contra Stuttgart 21 stelle eine solche mitbestimmungspflichtige Maßnahme dar. Denn es treffe Regelungen der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Beschäftigten im Sinne von § 79 Abs. 1 Nr. 12 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG).

Der Dienststellenleiter könne sich nicht mit Erfolg darauf berufen, nur auf die Rechtslage hingewiesen und von daher keine mitbestimmungsfähige Entscheidung getroffen zu haben. Denn jedenfalls hinsichtlich der bei der Landeshauptstadt Stuttgart beschäftigten Arbeitnehmer, die von dem Verbot ebenfalls betroffen sind, gebe es keine einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes- bzw. Tarifrechts, denen ein solches Verbot entnommen werden könne. Spreche der Dienststellenleiter gleichwohl ein solches Verbot aus, stelle dieses eine eigenständige und damit mitbestimmungspflichtige Maßnahme dar und nicht lediglich einen Hinweis auf die Rechtslage. Das Verbot habe deshalb erst nach Befassung und Zustimmung des Gesamtpersonalrats erlassen werden dürfen. Da der Dienststellenleiter das Mitbestimmungsverfahren nicht durchgeführt hat, habe er die Rechte der Personalvertretung verletzt.

Gegen den Beschluss ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim zulässig. Der Beschluss ist noch nicht rechtskräftig.

FAZIT:

Das VG Stuttgart stärkt dem GPR den Rücken. Abzuwarten

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

bleibt, ob der Beschluss rechtskräftig wird. Bei Erlass einer entsprechenden Regelung hätte – so der Hinweis des Gerichts – jedenfalls näher auf den Öffentlichkeitsbezug des jeweiligen Mitarbeiters eingegangen werden müssen. Ein pauschales Verbot komme nicht in Betracht, da es ansonsten zu einer Verletzung der Meinungsäußerungsfreiheit komme.

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

Sie brauchen detailliertere Informationen?
Sie hätten gerne ein persönliches Gespräch zu Themen dieser Ausgabe?
Sie haben Fragen zu unserer Veranstaltung?

Wir freuen uns, wenn Sie mit uns Kontakt aufnehmen.
info@thomsen-ra.de

Impressum:
Der THOMSEN RECHTSANWÄLTE Newsletter ist ein kostenloser Service. Die Verfasser übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der übermittelten Informationen. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können.

Herausgeber:
THOMSEN RECHTSANWÄLTE
Stabelstr. 10
76133 Karlsruhe
Ansprechpartner (ViSdP):
Rechtsanwalt Klaus Thomas Thomsen